

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT der PSV Wien

(gültig ab Montag, 22. November 2021)

Das Präventionskonzept der PSV Wien regelt die Nutzung der Dienstsport- und Freizeitanlage Kaisermühlen sowohl durch Sportler, Trainer und Betreuer als auch durch Zuseher und entspricht den Vorgaben des § 8 Abs. 2 der COVID-19-Lockerungsverordnung in der geltenden Fassung. Für die Geltungsdauer dieser Verordnung ist das Präventionskonzept als Teil der Hausordnung zu qualifizieren. Die darin normierten Maßnahmen gehen allen anderen Regelungen dieser Hausordnung vor.

Voraussetzung für die aktive Nutzung der Anlage (**Sportstätten im Freien**) ist die **2-G REGEL (Geimpft, Genesen)**, die Einhaltung sämtlicher Regelungen des Präventionskonzepts, insbesondere der Hygienemaßnahmen und empfohlene Abstandsregel von 2 Meter.



ES GILT MASKENPFLICHT im INDOOR-BEREICH

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern

Derzeitige Öffnungszeiten: Montag bis Freitag (werktags) von 08:00 – 16:00 Uhr.

Es dürfen lediglich die Sportstätten im Freien (Trainingsplätze, Laufbahn, Calisthenics-Anlage, Bootshaus ...) zur Sportausübung, **jedoch ausgenommen Kontaktsport, wie Selbstverteidigungssportarten oder Fußball** genutzt werden. Es darf dabei zu keinem Körperkontakt kommen. Der Aufenthalt auf der Sportstätte ist nur für die Zeit der Sportausübung gestattet.

Eine Mitwirkung am Sport ist bei Vorliegen spezifischer COVID-19-Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit) jedenfalls untersagt.

Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen bzw. **Nutzung der bereitgestellten Desinfektionsmittel**, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.

Trainer und Betreuer haben die Einhaltung der Regeln des Präventionskonzeptes zu überwachen. Im Falle wiederholter Verstöße sind die anwesenden Mitarbeiter der PSV Wien zu verständigen, welche Maßnahmen im Sinne der Hausordnung und der Vereinsstatuten (u.a. Ausschluss von der Sportausübung, längerdauernde Benutzungsverbote usw.) veranlassen können.

Es ist überdies Aufgabe der Trainer und Betreuer, die Sportausübenden in Hinblick auf Krankheitssymptome zu beobachten und gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen (siehe dazu Punkt 4) in die Wege zu leiten.

Den Anordnungen und Empfehlungen der Betreuer und Trainern ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

Ausgenommen vom Verbot – Betretungen und Nutzung von Sportstätten

durch **Spitzensportler** (*gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017*), auch aus dem Bereich des **Behindertensportes**, oder Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben, deren Betreuer und Trainer sowie Vertreter der Medien.

im Freien durch nicht von Z 1 erfasste Personen, wobei die Sportausübung nur mit einer weiteren Person oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben erfolgen darf.

In diesem Fall dürfen die Sportstätten nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es **nicht zu Körperkontakt** kommt, betreten werden.

Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist.

Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Sportausübung im **Fitnessraum**, im **Gymnastikraum**, der **Mehrzweckkampfsporthalle**, der **Kegelbahn**, am **Schießstand** und der **Eisstockbahn** sind **nicht zulässig**.

Die Nutzung der finnischen Sauna und der Biosauna ist zurzeit ebenfalls **nicht möglich**.

Die Nutzung der Umkleieräumlichkeiten (Garderoben) sowie Nassräume (Duschen) ist nicht möglich.

3. NUTZUNG durch die SPORT THERAPIE

Auch im Indoor-Bereich zu medizinischen Zwecken zwischen 08:00 und 16:00 (nach Vereinbarung mit der Sportleitung auch bis max. 18:00 Uhr) möglich.

4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Bei Anzeichen einer SARS-CoV-2 Infektion ist die betroffene Person unverzüglich von den anderen Personen zu trennen. In Absprache mit den Mitarbeitern der PSV Wien ist eine sofortige Selbstisolation im Sinne einer räumlichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen zu ermöglichen.

Die PSV Wien informiert in weiterer Folge die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (COVID-Hotline 1450). Weitere Schritte wie Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde. Der Verein hat nach Möglichkeit die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.

Mit Hilfe von Teilnehmerlisten (siehe dazu Punkt 5) hat eine Dokumentation durch die Trainer und Betreuer zu erfolgen, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten

sowie welcher Art der Kontakt war. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

5. Nachvollziehbarkeit von Kontakten

Durch die Trainer und Betreuer möge im Rahmen von Trainingseinheiten auf freiwilliger Basis ein System zur Erfassung von Anwesenheiten umgesetzt werden, welches im Falle der Erkrankung eines Sportlers bzw. sonstiger Mitwirkenden möglich macht, eine Verständigung sämtlicher betroffener Personen vorzunehmen. Dadurch sollen Cluster von Krankheitsfällen bestmöglich erkannt werden. Zu diesem Zweck wird dringend angeraten, eine Teilnehmerliste aufzulegen, in welche sich jeder Teilnehmer eintragen kann.

Diese Listen sind durch die Trainer oder Betreuer aufzubewahren und im Krankheitsfalle – in Absprache mit der Gesundheitsbehörde – zu nutzen. Blanko-Teilnehmerlisten liegen in der Lobby des Fitnessbereiches zur Entnahme auf.

6. Die Gastronomie – PSV Beisl – ist geschlossen.